

Ordnung der Ökumenekommission im Erzbistum Hamburg

Vom 20. Februar 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 29 f., v. 23. März 2020)

- Amtliche Lesefassung -

Die Ökumenekommission im Erzbistum Hamburg wird in Ausführung des Artikels 42 des Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993 eingesetzt. Sie erhält hiermit nachfolgende Ordnung:

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit. (1) Die Ökumenekommission setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens zwölf vom Erzbischof von Hamburg berufenen Personen mit theologischer, insbesondere ökumenischer Sachkenntnis und Qualifikation aus allen Regionen des Erzbistums Hamburg. Dabei sollen berücksichtigt werden:

- Je ein delegiertes Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher (ACK).
- Mitglieder unierter Ostkirchen,
- Personen in Themenfeldern, die für die Ökumene von besonderer Bedeutung sind, wie z. B. die Ökumene der Lübecker Märtyrer,
- Personen aus kategorialen Aufgabenfeldern und Seelsorgebereichen, die in ökumenischer Kooperation wahrgenommen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Ökumenekommission beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Erzbischof für die verbleibende Amtszeit eine neue Person berufen.

§ 2 Konstituierung. Die Ökumene-Kommission konstituiert sich innerhalb von zwei Monaten nach Berufung der Mitglieder.

§ 3 Leitung, Stellvertreter. Die Ökumenekommission wird vom Ökumenebeauftragten¹ des Erzbistums Hamburg geleitet. Er wird vom Erzbischof von Hamburg berufen und ist zugleich der Vorsitzende der Kommission. Der Erzbischof von Hamburg kann einen Stellvertreter berufen. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 4 Aufgaben. Die Kommission berät den Erzbischof in Fragen der Ökumene. Sie beobachtet Entwicklungen und die theologisch relevanten Themen der Ökumene. Sie fördert das ökumenische Engagement im Erzbistum Hamburg. Sie erarbeitet Vorschläge zu ökumenisch bedeutsamen Anliegen und Themen. Wesentliche Grundlagen für die Arbeit der Kommission sind

- das Dekret UNITATIS REDINTEGRATIO des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 21.11.1964,
- das Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25.3.1993,
- die Enzyklika UT UNUM SINT vom 25.5.1995,
- die Charta Oecumenica vom 22.4.2001,
- der Pastorale Orientierungsrahmen für das Erzbistum Hamburg vom 3.2.2018.

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche, Seminaristen, Diakonatsbewerber – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Sie fördert und stärkt die Ökumene auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit der Kirche und befasst sich insbesondere mit den Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und den Mitgliedskirchen der ACK im Bereich des Erzbistums Hamburg sowie mit ökumenisch-theologischen Grundfragen und ökumenischen Zielvorstellungen. Die Ökumene-Kommission soll mit bereits bestehenden ökumenischen Einrichtungen oder Werken zusammenarbeiten und nach Möglichkeit deren Hilfe in Anspruch nehmen. Sie soll besonders die Beziehungen zu den Pfarreien, den kategorialen Diensten und ökumenisch verantworteten Seelsorgebereichen sowie zu den geistlichen Gemeinschaften und Vereinigungen von Laien pflegen und sie in ihren ökumenischen Initiativen in engem Kontakt mit dem Erzbischof und dem Ökumenebeauftragten unterstützen.

§ 5 Arbeitsweise. Für die Arbeitsweise der Ökumenekommission gilt die Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg in der Fassung vom 30. Juni 2016 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 22. Jg., Nr. 7, Art. 85, S. 101 ff., v. 15.7.2016). Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Berater oder Sachverständige von der Ökumenekommission hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 6 Inkrafttreten. Die vorstehende Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Hamburg, den 20. Februar 2020

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -